

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 2019/077

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796) folgende

Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Großen Kreisstadt Kitzingen (Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung – WBS)

§ 1

Satzungsänderung

Die Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung der Stadt Kitzingen vom 19.05.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Das Anbringen von Werbung jeder Art, insbesondere Werbeplakaten und Werbeaufstellern, sowie das Auslegen von Flyern und anderen Druckschriften durch Dritte im Bereich des Wohnmobilstellplatzes ist untersagt. Angebrachte Werbung und ausgelegte Flyer werden durch die Stadt entsorgt.

Auch das Betreiben von Verkaufsständen jeder Art durch Dritte im Bereich des Wohnmobilstellplatzes ist untersagt. Davon ausgenommen sind der tägliche Brötchenverkauf und die Weinprobe an den Samstagen während der Hauptsaison.

Ausnahmen von Satz 1 bis 4 sind nur durch Genehmigung der Tourist-Information Kitzingen möglich.“

2. Aus dem bisherigen § 3 Abs. 6 wird Abs. 7.

3. An § 7 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. entgegen § 3 Abs. 6 unbefugt Werbung anbringt, Flyer auslegt oder einen Verkaufsstand betreibt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.